

## **Verkehrsberuhigung**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02101 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann am 01.07.2024

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17240**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02101

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 26.08.2025**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 01.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02101 beschlossen.

Darin wird gefordert, den Schulweg entlang der Heidemannstraße (insbesondere bei Wegfall des Schulbusses) zwischen der U-Bahn Unterführung und der Kulturheimstraße abzusichern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Das Mobilitätsreferat, Abteilung Schulwegsicherheit, wurde durch Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter beauftragt, die Gefährlichkeit des Schulweges zur Grundschule an der Burmesterstraße erneut zu prüfen.

Es fanden hierzu Ortstermine am 23.07.2024 sowie 25.07.2024 mit Vertretern des OB-Büros, Mobilitätsreferat – Schulwegsicherheit, Referat für Bildung und Sport -GV2, dem BA-Vorsitzenden, der Polizei, MVG sowie Vertretern der Elternschaft statt. Die besonders gefährlichen Bereiche entlang der Heidemannstraße wurden dabei zur schulrelevanten Zeit (07:20 – 08:00 Uhr) begutachtet. Sowohl der Bereich der Unterführung BAB 9 auf der Heidemannstraße als auch die Einmündung der von Norden kommenden Abfahrt der BAB 9 auf der Heidemannstraße (westlich der BAB 9) wurden dabei geprüft.

Die besondere Gefährlichkeit bzw. Beschwerlichkeit des Schulweges wurde festgestellt, ein entsprechendes Gutachten durch das Mobilitätsreferat, Schulwegsicherheit, am 29.07.2024 erstellt. Alle bisher vorliegenden Anträge wurden dahingehend erneut vom Referat für Bildung und Sport – GV2 geprüft und bei einem bestehenden Anspruch bewilligt.

Sowohl der Bereich der Unterführung BAB 9 auf der Heidemannstraße als auch die Einmündung der von Norden kommenden Abfahrt der BAB 9 wurden im vergangenen Jahr umfangreich saniert. Die Gehbahnen im Bereich der Unterführung sind auf beiden Straßenseiten lediglich 1,45 m breit. Der in diesem Bereich vorhandene Zweirichtungsradweg ist ebenfalls nicht sehr breit. Es konnte mehrfach beobachtet werden, dass Radfahrende im Begegnungsfall den ohnehin nicht breiten Gehweg mit in Anspruch nahmen. Von der BAB 9 kommt zur schulrelevanten Zeit in hohem Maße Kfz-Verkehr, der sowohl geradeaus in die Lützelsteiner Straße als auch in Richtung Westen in die Heidemannstraße abfließt. Die Kinder queren hier die Heidemannstraße mittels Lichtsignalanlage und Mittelinsel. Im Berufsverkehr kommt es dort oft zu Rückstauproblematiken bei denen dann blockierende Fahrzeuge (darunter auch LKW) im Kreuzungsbereich stehen. Die Mittelinsel weist nur eine geringe Platzfläche auf, auf der die querenden Schüler\*innen gegebenenfalls auch warten müssen, sofern die Lichtsignalanlage für zu Fuß Gehende auf rot umschaltet. Im Falle einer Einstellung des Schulbusses ist zudem mit einem weitaus höheren Aufkommen an Schulkindern zu rechnen, was die geschilderte Problematik nochmals erheblich verschärfen würde.

Eine MVG-Anbindung für Schüler\*innen östlich der BAB 9 ist weiterhin nicht gegeben, auch ein alternativer Schulweg ist hier nicht vorhanden.

Auf der Heidemannstraße wird im fraglichen Bereich der Fahrverkehr bereits durch Zeichen 136 auf die Kinder hingewiesen, die Einmündung der von Norden kommenden Abfahrt der BAB 9 auf die Heidemannstraße kann mittels Lichtsignalanlage und (kleiner) Mittelinsel gequert werden.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind in den angesprochenen Bereichen keine weiteren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch das Mobilitätsreferat, Schulwegsicherheit, mehr möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02101 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom 01.07.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Wie den obengenannten Ausführungen zu entnehmen ist, sind von Seiten der Schulwegsicherheit keine weitergehenden Maßnahmen nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung möglich. Grundschüler\*innen aus der Kulturheimstraße werden aufgrund des neuen Gutachtens weiterhin mit dem Schulbus zur Grundschule befördert.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02101 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 01.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Patric Wolf

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 12 Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 12 Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 12 Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.23

zur weiteren Veranlassung